

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frau Maria Malugina, geb. am 20.09.1986, Dissenchenerstraße 28, 03042 Cottbus wurde der Schuldnerin die Restschuldbefreiung angekündigt. Sie erlangt die Restschuldbefreiung, wenn sie in der Laufzeit der Abtretungserklärung den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 InsO nicht vorliegen.
Amtsgericht Cottbus, den 27. August 2012
Az.: 64 IK 419/11